

Geschäftsordnung des Strafgerichts

vom 31. Oktober 2007

Das Strafgericht des Kantons Zug,

gestützt auf § 60 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940 (GOG)¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Amtseid und Amtsgelöbnis

¹ Die Mitglieder des Strafgerichts leisten den Amtseid bzw. das Amtsgelöbnis in der ersten Sitzung der Amtsperiode nach folgender Formel:

² Eidesformel: «Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und allen amtlichen Pflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»

³ Gelöbnisformel: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und allen amtlichen Pflichten gewissenhaft nachzukommen.»

⁴ Die Ersatzmitglieder des Strafgerichts (gleichzeitig Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts) werden vor dem Kantonsgericht vereidigt.

§ 2

Gesamtgericht

¹ Das Strafgericht erledigt unter Mitwirkung aller ordentlichen Richterinnen und Richter und unter Beizug einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers folgende Aufgaben:

- a) Behandlung aller administrativen Geschäfte, soweit sich nicht aus Gesetz oder Verordnung eine andere Zuständigkeit ergibt, namentlich:
- b) Erlass der Geschäftsordnung;
- c) Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten;
- d) Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen;
- e) Erstattung des Rechenschaftsberichts an das Obergericht;
- f) Unterbreitung von Wahlvorschlägen an das Obergericht.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

³ Das Strafgericht kann bestimmte administrative Geschäfte einzelnen Mitgliedern übertragen.

⁴ Für die Behandlung von dringlichen Verwaltungsgeschäften ist das Strafgericht bei längerer Verhinderung eines Mitgliedes mit mindestens drei Mitgliedern unter Beizug einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers beschlussfähig.

¹⁾ BGS 161.1

§ 3

Spruchkörper

¹ Das Strafgericht beurteilt die ihm unterbreiteten Strafsachen in Dreierbesetzung.

² Die Referentin oder der Referent leitet das Verfahren. Die beiden weiteren Mitglieder des Spruchkörpers werden aus der Mitte des Strafgerichtes nach Massgabe eines Zuteilungssystems bestimmt. Soweit notwendig, namentlich bei Ausstand oder anderweitiger Verhinderung der ordentlichen Mitglieder, werden Ersatzmitglieder nach den Grundsätzen des Gesetzes beigezogen.

§ 4

Zirkulationsbeschlüsse

¹ Beschlüsse über nicht streitige Gegenstände können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Gerichtes die Beratung und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.

² Zirkulationsbeschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.

§ 5

Strafgerichtspräsidentin/Strafgerichtspräsident

¹ Die Strafgerichtspräsidentin bzw. der Strafgerichtspräsident hat folgende Aufgaben:

- a) Vereidigung der Richterinnen und Richter;
- b) Leitung der Geschäfte des Gesamtgerichtes;
- c) Führung der Mitglieder des Strafgerichtes und des Kanzleipersonals;
- d) Entgegennahme der Eingaben;
- e) Führung des Geschäftsverzeichnisses;
- f) Zuweisung der Geschäfte an die Referentinnen und Referenten, an die Einzelrichterinnen und Einzelrichter und an die Haftrichterinnen und Haftrichter nach Massgabe eines Zuteilungssystems;
- g) Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die gemäss Gesetz, Verordnung oder vom Strafgericht ihr bzw. ihm zugewiesen sind;
- h) Vertretung des Strafgerichtes nach aussen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, und falls auch diese bzw. dieser verhindert ist, durch das amtsälteste Mitglied des Strafgerichtes vertreten.

³ Bei Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten kommen der Vertreterin bzw. dem Vertreter alle präsidialen Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) zu.

§ 6

Referentinnen/Referenten

¹ Die Referentinnen und Referenten betreuen die ihnen zugewiesenen Geschäfte und stellen dem Strafgericht bei der Beratung Antrag.

² Sie treffen anstelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten alle erforderlichen prozessualen Anordnungen und Massnahmen.

§ 7

Gerichtsschreiberinnen/Gerichtsschreiber

Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Protokollführung bei den Verhandlungen und Sitzungen;
- b) Redaktion der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen, bei deren Erlass sie mitgewirkt haben;
- c) Ausarbeitung von Urteils-, Beschluss- und Verfügungsentwürfen im Auftrag der Richterinnen und Richter;
- d) Überwachung der Ausfertigung und Zustellung der Entscheide;

- e) Aufgaben, die ihnen zusätzlich übertragen werden, namentlich die Unterstützung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bei der Führung des Geschäftsverzeichnisses und bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte.

§ 8

Kanzlei

¹ Die Kanzlei des Strafgerichts besteht aus:

- a) den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern;
- b) dem Sekretariatspersonal;
- c) den Auditorinnen und Auditoren, die dem Strafgericht zugeteilt sind.

² Das Sekretariatspersonal sowie die Auditorinnen und Auditoren können zur Protokollführung bei den Verhandlungen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie der Haftrichterinnen und Haftrichter beigezogen werden.

³ Die Kanzlei wird von der Vorsteherin bzw. vom Vorsteher der Strafgerichtskanzlei geleitet.

§ 9

Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾. Sie gilt auch für die bereits hängigen Verfahren.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Strafgerichtes vom 27. Februar 2001²⁾ aufgehoben.

Zug, 31. Oktober 2007

Strafgericht des Kantons Zug

Die Präsidentin

C. Ziegler

Die Gerichtsschreiberin

A. Senn

Vom Kantonsrat genehmigt am

¹⁾ Inkrafttreten am

²⁾ GS 27, 77 (BGS 161.113)